

## **Doppelbesetzung von Lehrstellen an der Primarschule**

Die Schulbehörden können als Ausnahme von der Regel, wonach in der Primarschule der gesamte Unterricht von der gleichen Lehrperson zu erteilen ist (Art. 36 Schulgesetz) Doppelbesetzungen von Lehrstellen unter folgenden Bedingungen bewilligen:

### **Allgemeine Bedingungen:**

1. Beide Lehrpersonen verfügen über ein Patent, welches sie auch zur Führung einer vollen Stelle berechtigt.
2. Die Besetzung der Lehrstelle mit denselben zwei Lehrpersonen dauert mindestens ein Jahr. Die Pensenaufteilung zwischen diesen Lehrpersonen bleibt während des Semesters unverändert.
3. Beide Lehrpersonen übernehmen die Verantwortung für die ganze Klasse gemeinsam.
4. Ein Pensum in Stellenteilung umfasst mindestens 12 Lektionen. Für Lehrstellen mit reduzierten Pensum können abweichende Regelungen getroffen werden.

Eine Reduktion der vollen Unterrichtsverpflichtung um einzelne Lektionen gilt nicht als Doppelbesetzung und wird gemäss den 'Richtlinien zur Stundenplangestaltung' in begründeten Fällen durch die Schulbehörde bewilligt.

5. Durch die Führung einer Doppelstelle dürfen weder die für diese Stelle bewilligte Lektio-  
nenzahl noch die im Schulgesetz festgelegte Schülerzahl überschritten werden.
6. Die gegenseitige Stellvertretung bei Krankheit, Militärdienst, Urlaub usw. ist anzustreben.  
1)
7. Die Lehrpersonen erstellen für die zeitliche Aufteilung des Unterrichts einen Vorschlag und legen diesen der Schulbehörde zur Genehmigung vor. Die Aufteilung der Fächer und Schülerstunden erfolgt gemäss den 'Richtlinien zur Stundenplangestaltung' und im Einverständnis mit dem zuständigen Inspektorat.
8. Die Erziehungsberechtigten werden von der Schulbehörde und den beiden Lehrpersonen frühzeitig über die geplante Doppelbesetzung informiert.
9. Die Bewilligung zur Doppelbesetzung einer Lehrstelle kann von der Schulbehörde jederzeit widerrufen werden, wenn erhebliche Nachteile der Stellenteilung festgestellt werden. Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind in diesen Fällen als Berater beizuziehen.

## **Anstellungsrechtliche Bedingungen für Lehrpersonen mit Teilpensen**

1. Reduziert eine Lehrperson freiwillig ihr Pensum, hat sie keinen Anspruch mehr auf das bisherige Pensum.
2. Beide Lehrpersonen unterstehen der Versicherungspflicht gemäss Schulgesetz und Personalgesetz.
3. Jede Lehrperson, die eine Stelle teilt, hat Anspruch auf eine Teamstunde. Für die Klassenlehrerfunktion reduziert sich das Pensum jeder Lehrperson um eine halbe Lektion.

## **Verpflichtungen für Lehrpersonen mit Teilpensen**

1. Für einen erspriesslichen Unterricht ist die gegenseitige Übereinstimmung zwischen den beiden Lehrpersonen erste Bedingung. Sie müssen aus freien Stücken die Zusammenarbeit wollen und auch durchführen. Sie haben sich regelmässig zu besprechen.
2. Die beiden Lehrpersonen verpflichten sich, den Unterricht in pädagogischer und methodischer Hinsicht einheitlich zu gestalten (Unterrichtsziele, Organisation der Arbeit, Disziplin, Bewertung der Schulleistungen, Beziehung zu den Erziehungsberechtigten).
3. Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager und Elterngespräche sind von beiden Lehrpersonen gemeinsam zu organisieren und durchzuführen.
4. Die vorstehend erwähnten Verpflichtungen werden nicht zusätzlich entschädigt.

## **Schlussbestimmungen**

1. Der Erziehungsratsbeschluss über die Doppelbesetzung von Lehrstellen vom 6. Mai 1998 wird aufgehoben.
2. Dieser Beschluss tritt auf Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft.

Schaffhausen, den 19. Februar 2003

Im Namen des Erziehungsrates:

Der Präsident:

Der Sekretär:

<sup>1)</sup> Geänderte Fassung gemäss ERB vom 19.02.2003